

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG AUßERBÖRSLICH ABGESCHLOSSENER GESCHÄFTE

1. Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

- c) aufgrund eines Erklärungsirrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
- a) bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro bis 2,00 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% oder mindestens 0,20 EUR beträgt; ab einem Referenzpreis größer 2,00 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% beträgt; diese letztgenannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 1,00 Euro vom Referenzpreis vorliegt; in diesem Fall kann das Geschäft immer aufgehoben werden.
 - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 50% beträgt, wenn der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 100% beträgt, wenn der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 0,10 € vom Referenzpreis vorliegt; in diesem Fall kann das Geschäft immer aufgehoben werden.
 - c) Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 100,- Euro liegt (Mindestschaden).
 - d) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Nr. 2 (2) (a) und (b) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)). Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 20.000 EUR ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

3. Referenzpreis

- (1) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis, der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Gibt es Abweichungen bei der Ermittlung des Referenzpreises je nach Handelsplatz, so gilt der für den Antragsgegner günstigere Referenzpreis.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die den Antrag stellende Vertragspartei (der „Antragsteller“) den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

- (2) Rügt die den Mistrade-Antrag erhaltende Partei (der „Antragsgegner“) durch einen Telefonanruf, eine Email oder ein Telefax unverzüglich, dass der von dem Antragsteller gemäß Abs. 1 festgestellte Referenzpreis nicht dem jeweiligen marktgerechten Preis entspreche, ist der Referenzpreis von dem Antragsteller im Wege des sog. Chefhändlerverfahrens als Durchschnittskurs aus drei von dem Antragsteller eingeholten Quotierungen von Chefhändlern anderer Optionsscheinemittenten oder anderer im Optionsgeschäft tätigen Instituten zu errechnen. Unverzüglich ist die Rüge dann, wenn die Rüge den Antragsteller innerhalb von 3 Stunden nach der Mitteilung des von dem Antragsteller gemäß Abs. 1 festgestellten Referenzpreises und der Bestätigung des Mistrades nach Ziff. 4 Abs. 2 erreicht. Sofern der Antragsgegner die Bestätigung und Begründung des Mistrades nach Ziff. 4 Abs. 2 erst nach 15:30 Uhr erhält, genügt es, wenn die Rüge den Antragsteller am kommenden Börsenhandelstag bis 10:30 Uhr erreicht.

4. Form und Frist der Meldung

- (1) Die Meldung eines Mistrades muss bei Aktien spätestens 30 Minuten und bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Bei einer Abweichung i.S.v. Ziffer 2 (2) d) S. 1, verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstags.
- (2) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei (Antragsteller) eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades und der Referenzpreisermittlung an die andere Partei per E-Mail an die in Nr. 5 angegebene E-Mail oder Telefax-Adresse zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- (3) Die Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des Referenzpreises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel), die Darstellung, welche Fallgruppe der Ziffer 2 (1) vorliegt und die hinreichende Begründung, warum eine erhebliche und offenkundige fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

5. Mitteilungen

- (1) Mitteilungen an die Bank sind zu richten an:

Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA
Warrants Sales – Stephanie Kirbach, Pascal Nörrenberg, Danny Treffer

Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

e-Mail: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr: stephanie.kirbach@citigroup.com
von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr: alexander.simon@citigroup.com

Telefon: +49-(69)-1366-3982
+49-(69)-1366-3910

Telefax: +49-(69)-1366-1377

(2) Mitteilungen an den Kunden sind zu richten an:

securities.execution@hsbctrinkaus.de

Telefon: 0211/ 910-4756

Telefax: 0211/ 910-2018

6. Verschiedenes

- (1) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (2) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.